

Kleingartenverein
Flugplatz Übigau e.V.
Washintonstraße
01139 Dresden

Dresden, November 2011

Kleingartenordnung des Kleingartenvereins „Flugplatz Übigau“ e.V.

Grundlage für die vorliegende Kleingartenordnung ist:

- Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 und erfolgte Ergänzungen und Änderungen
- die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner eV
- Kleingartenrahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden
- Generalpachtvertrag

1. Geltungsbereich

Die Kleingartenordnung gilt für die Mitglieder des Kleingartenvereins „Flugplatz Übigau " e. V ..

2. Allgemeines

2.1. Kleingärtnerische Bodennutzung

Die kleingärtnerische Bodennutzung dient der sinnvollen Freizeitgestaltung und körperlich-aktiven Erholung und umfasst den Anbau von Gemüse, Baum- und Beerenobst, Gewürz- und Zierpflanzen. Sie erfordert die intensive Nutzung des Bodens und die Erhöhung seiner Fruchtbarkeit, die Pflege und den Schutz des Bodens sowie die Errichtung zweckdienlicher baulicher Anlagen für die Erholung.

Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz, sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen, gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das BKleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.

Die Kleingärtner sollen in besonderer Weise dazu beitragen, dass die Natur in ihrem Bestand erhalten bleibt. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden, Anleitung und Kontrolle aus. Das Land wird gemeinschaftlich durch die Mitglieder des Kleingartenvereins genutzt.

2.2. Nutzung und Pflege von Gemeinschaftseinrichtungen

Zur gemeinschaftlichen Nutzung durch die Vereinsmitglieder steht folgendes Eigentum des Kleingartenvereins "Flugplatz Übigau " e.V. zur Verfügung:

- das Spartenheim
- die Elektroenergieanlage bis zu den Verteilerstellen in den Gärten
- die Wasserleitungsanlage .
- diverse Werkzeuge für Handwerksarbeiten
- der Gartenzaun entlang der Scharfenberger- und der Washingtonstraße sowie der Rundweg
- die Wirtschaftsstraße von der Washingtonstraße zum Spartenheim
- der Platz vor dem Spartenheim mit Spielplatz
- Lagerschuppen

Alle Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte sind mit größter Schonung zu behandeln, um Beschädigungen zu verhindern. Für Schäden, die durch den Nutzungsberechtigten, zu seinem Haushalt gehörenden Personen, seine Gäste oder in seinem Auftrag handelnde Personen verursacht werden, ist der Nutzungsberechtigte haftbar und nach den Bestimmungen des ZGB zu Ersatz verpflichtet.

3. Die Nutzung des Kleingartens

3.1. Die Bewirtschaftung des Kleingartens erfolgt ausschließlich durch den Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe ist kurzfristig gestattet. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

3.2. Der Kleingarten ist ordnungsgemäß zu bewirtschaften und in einem guten Kulturzustand zu halten. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Kleingärtners und seiner Angehörigen dient. Obstbäume, Sträucher, Gemüse, Blumen und Rasen sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

Ein Drittel der Gartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten.

3.3. Die Anpflanzung und der Aufwuchs von ausgesamten Park- und Waldbäumen sowie Walnussbäumen sind nicht erlaubt. An Ziergehölzen und Sträuchern sind nur halbhohe Arten und Sorten von maximal 2,50 m zulässig. Die Anpflanzung von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet. Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind vorzugsweise Niederstämme, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, anzupflanzen. Halbstämme können gegebenenfalls als Schattenspender gepflanzt werden.

3.4. Zur Pflanzung von Obstgehölzen und Beerensträuchern werden folgende Pflanzenabstände empfohlen, die Grenzwerte sind verbindlich:

	empfohlener Pflanzabstand (m)	verbindlicher Grenzabstand (m)
<u>Niederstämme bis 60 cm</u>		
Apfel	2,30 - 3,00	2,00
Birne	3,00 - 4,00	2,00
Quitte,	2,50 - 3,00	2,00
Sauerkirsche	4,00 - 5,00	2,00
Pflaume	3,50 - 4,00	2,00
Pfirsich	3,00	2,00
Süßkirsche (Einzelbaum)	3,00	2,00
Obstgehölze in Heckenform schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen,		2,00
Johannisbeerenbüsche schwarz, rot und weiß	1,50 - 2,00	1,25
Johannisbeerstämmchen Stachelbeerbüsche und Stämmchen	1,00 - 1,25	1,00
Himbeeren und Brombeeren in Gerüstziehung:		
Himbeeren	0,40 - 0,50	0,75

Brombeeren rankend	2,00	1,00
Brombeeren aufrecht	1,00	0,75
Reben	1,30	0,70
Hecken und Ziergehölze		1,00
Viertelstämme bzw. Halbstämme		3,00

3.5.

- Die festgelegten Grenzen eines Kleingartens sind von den Nachbarn zu achten und zu wahren. Vorhandene Grenzmarkierungen bzw. Einfriedungen sind zu pflegen.
 - Heckenpflanzen sind nach den festgelegten Beschlüssen zu schneiden, dabei ist die Brutzeit der Vögel zu beachten.
 - Die Beseitigung von Müll und Abwasser hat entsprechend den Festlegungen des Vereins, den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Stadtordnung zu erfolgen.
Das Hinüberwerfen und Ablagern von Abfällen, Steinen usw. in Nachbargärten, öffentliche Bereiche der Anlage und auf angrenzendes Gelände, Wege usw. sowie das Ableiten von Schmutz- und Regenwasser ist unzulässig.
 - Die Benutzung der Wege innerhalb der Kleingartenanlage mit Lieferfahrzeugen, Kraftwagen, Kraft- rädern und Fahrrädern ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Das Abstellen, Waschen, Pflegen und Instandhaltung von Kfz. in Kleingärten ist nicht gestattet.
 - Angefahrene Dünger, Erde, Baumaterialien, abgekippter Kies usw. sind umgehend von den Wegen zu entfernen.
 - Gartenabfälle, Stalldung und Fäkalien sind sachgemäß zu kompostieren. Beim Anlegen eines Kom- posthaufens ist ein Mindestabstand von 0,50 m von den Nachbargrenzen einzuhalten.
 - Müll, Abfälle, Bauschutt, Holzabfälle sind durch die Pächter in eigener Zuständigkeit zu entsorgen. Die Anlage der Stadtreinigung, Scharfenberger Str., sollte genutzt werden.
 - Für entstandene Schäden ist der Verursacher gemäß den Bestimmungen des BGB ersatzverpflichtet.
 - In dem Verein und den Kleigärten ist jeder Umgang mit Luftdruckwaffen verboten.
 - Die Entnahme von Wasser erfolgt aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Die Anordnun- gen der zuständigen Organe der Wasserwirtschaft und die Mitgliederbeschlüsse des Vereins sind einzuhalten.
- Jeder Nutzer darf nur über den Anschluss einer Wasseruhr Wasser aus dem Netz des Vereins ent- nehmen. Die Begleichung der entnommenen Wassermenge erfolgt nach den Tarifen der Stadt Dres- den, die dem Verein in Rechnung gestellt werden. Analog für die Entnahme von Energie (Unterzähler).
- Beziehungen zwischen benachbarten Kleingärten. Alle Kleingartenbenutzer haben ihre nachbarli- chen Beziehungen so zu gestalten, dass keine Nachteile und Belästigungen entstehen.
 - Die Ruhezeiten sind täglich von 13.00 - 15.00 Uhr und 20.00 - 6.00 Uhr einzuhalten.
 - Das Benutzen der Spielfläche vor dem Spartenheim ist nur in den Zeiten von 08.00 Uhr - 13.00 Uhr und 15.00 Uhr - 20.00 Uhr gestattet.
 - Ballspiele jeglicher Art sind nicht gestattet.
 - Verbrennen von Abfällen ist ganzjährig verboten.
 - Das Betreiben von Herden und Öfen in den Lauben ist zulässig, wenn die Brandschutzbestimmun- gen eingehalten werden und ein Gutachten des zuständigen Sachverständigen vorliegt, das nicht älter als zwei Jahre ist. Bei Neubau einer Laube ist die Installation von Herden und Öfen, welche mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden, untersagt.

4. Bauliche Anlagen in Kleingärten

4.1. Nach § 3 des Bundeskleingartengesetzes ist im Kleingarten ein Baukörper in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes zulässig.

Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Nach § 20a Nr.7 Bundeskleingartengesetz sind vor dem Wirksamwerden des Beitritts (3. Oktober 1990) rechtmäßig errichtete Gartenlauben, die die vorgenannte Größe überschreiten oder andere der kleingärtnerischen Nutzung dienenden baulichen Anlagen auch weiterhin zur Nutzung zugelassen.

Das Dach der Laube ist ortsspezifisch zu gestalten und dem vorhandenen Bestand anzupassen bzw. muss der Planung der Kleingartenanlage entsprechen.

Als Laubenhöhe (Firsthöhe) werden maximal 3,80 m und eine minimale Traufhöhe von 1,50 m festgelegt.

Die Errichtung von Nebengebäuden wie Garagen, Schuppen, Geräteraum usw. sind nicht zulässig.

4.2. Der Kleingartenbenutzer ist verpflichtet, jede beabsichtigte -Baumaßnahme schriftlich, mit einer zeichnerischen Darstellung, beim Vorstand zu beantragen (doppelte Ausfertigung).

Ohne schriftliche Zustimmung des Vorstandes darf mit der Errichtung, Veränderung des Bauwerkes nicht begonnen werden.

4.3. Ein Kleingewächshaus oder Plastfolienzelt darf nur mit Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Die Größe ist bis zu einer maximalen Grundfläche von 12 m² zulässig. Eine nicht diesem Zweck entsprechende Verwendung ist nicht gestattet.

4.4. Sickergruben sind verboten. Fäkalien sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Kleingärtner ordnungsgemäß zu entsorgen (deponieren - kompostieren). Die Aufstellung von Chemietoiletten ist im Kleingarten untersagt.

4.5. Die Errichtung und Betreibung von Anlagen zur Versorgung mit Strom, Wasser oder Flüssiggas unterliegen den Bestimmungen der jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften. Flüssiggas darf nur bis zu einer Flaschengröße von 11 kg verwendet werden.

4.6. Die Errichtung von Swimmingpools im Kleingarten ist nicht gestattet.

Transportable Badebecken können in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September aufgestellt werden. Die maximale Größe von 3,60 m Durchmesser und 0,4 m Tiefe darf dabei nicht überschritten werden. Die Anwendung umweltschädlicher Zusätze ist nicht erlaubt. Regelungen zu bereits bestehenden Badebecken kann der Generalpächter treffen. Die Anlage eines künstlichen Teiches bis zu einer Größe von 4 m² mit flachem Randbereich ist möglich. Dieser sollte als Feuchtbiothop gestaltet werden.

4.7. Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton hergestellt werden.

Einfassungen, Wege und Gartentore innerhalb des Kleingartens müssen dem Gesamtbild der Anlage entsprechen.

4.8. Das Anbringen von technischen Empfangseinrichtungen (Antennen, Parabolspiegel) entspricht nicht dem Gebot der einfachen Ausstattung einer Laube in einem Kleingarten. Sämtliche diesbezügliche Einrichtungen sollten höchstens innerhalb des Gebäudes installiert werden.

5. Tierhaltung

5.1. Grundsätzlich zählt die Kleintierhaltung nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Soweit vor dem Wirksamwerden des Beitritts (3. Oktober 1990) bereits Kleintierhaltung erfolgte, bleibt diese unberührt, sofern sie die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich stört. (siehe § 20 a Nr. 7 Bundeskleingartengesetz).

5.2. Das Halten von Hunden und Katzen in Kleingartenanlagen ist nicht gestattet. Mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen, beim Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten. Hundekot ist vom Tierhalter zu entfernen. Zuwiderhandlungen führen zu Haus bzw. Gartenverbot.

5.3. Zulässig ist eine Bienenhaltung, dabei sollten die Bienenstände am Rande der Kleingartenanlage aufgestellt werden. Der jeweilige Imker hat eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

6. Allgemeine Pflichten

6.1. Störungen der Ruhe sind zu vermeiden.

- Benutzen von Arbeitsgeräten (Motorsägen, Häcksler, Rasenmäher, Motor- und Bohrhämmer u.a. elektr. Geräte) nur wochentäglich Montag - Freitag sowie Samstag bis 12.00 Uhr. Mittagsruhe ist einzuhalten.

Sonntag besteht generell Benutzerverbot.

- Außentüren des Vereins sind ständig zu verschließen. Das Haupttor hat nachts und an Ruhetagen der Flugplatzbaude geschlossen zu sein.

- Wege, Spielflächen und Spielgeräte sind sauber zu halten. Abfälle gehören in Papierkörbe.

- Radfahren ist in der gesamten Sparte verboten. Eltern haben diesbezüglich auf ihre Kinder einzuwirken.

6.2 Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und das Zelten auf öffentlichen Flächen innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht gestattet.

6.3. Gewerbliche Betätigung, Handel, Verkauf und Ausschank von Getränken, auch bei vorliegender Gewerbeerlaubnis, sind im Kleingarten nicht erlaubt. Anbringen von Firmenschildern und Außenwerbung sind in der gesamten Kleingartenanlage unzulässig.

6.4. Das Vereinsheim wird zur Gestaltung des Vereinslebens genutzt. Vereinsversammlungen, Fachberatung, Schulung der Mitglieder, deren Gäste und anderer Vereine). Nur zu vereinbarten Zwecken darf das Vereinsheim unterverpachtet werden. Eine andere Nutzung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verpächters. Die Unterverpachtung des Spartenheimes, besonders zur gastronomischen Nutzung, kann nur der Vorstand beschließen. Das Gaststättengesetz, das Jugendschutzgesetz und sonstige Verordnungen sind einzuhalten.

7. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Kleingartenordnung werden auf der Grundlage der Satzung des Vereins § 6 4 (1) geahndet.

8. Inkrafttreten

Sie tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung im November 2011 in Kraft.

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Veränderungen an der Kleingartenordnung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Griesbach

Vorsitzender des Kleingartenvereins